

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM**

Präs 1710 - 1039/84

4/SN-79/ME

|          |               |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl.      | 38 .GE/1984   |
| Datum:   | 02. AUG. 1984 |
| Verteilt | 1984-08-03    |

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e nDr. Ammerer *Re*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Datenschutzgesetz geändert wird.

Zu dem vom Bundeskanzleramt mit Schreiben vom  
18. Juni 1984, Zl. 810 026/6-V/4/84, übersandten Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert  
wird, übermittle ich 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag  
zur gleichen Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Anlagen

W i e n , am 23. Juli 1984

Der Präsident:

i.V.

L E I B R E C H T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



PRÄSIDIUM

Präs 1710-1039/84

An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Datenschutzgesetz geändert wird;  
Stellungnahme.

Bezug: Schreiben vom 18. Juni 1984,  
Zl. 810 026/6-V/4/84

Zu dem mit dem oben angeführten Schreiben versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, nehme ich wie folgt Stellung:

1. Da dem Datenverarbeitungsregister (nun) wohl unbestreitbar Aufgaben der Vollziehung des Datenschutzgesetzes zukommen sollen (vgl. Art. I Z. 13, 14, 18, insbesondere § 47 Abs. 4 des Entwurfes), die Vollziehung eines derartigen Bundesgesetzes in dem in § 2 Abs. 2 zweiter Satz Datenschutzgesetz genannten Bereich jedoch dem Land zukommt und das Datenverarbeitungsregister unter den Ausnahmen von diesem Grundsatz nicht aufgezählt ist (sondern nur die Datenschutzkommission, der Datenschutzrat und die Gerichte), wäre eine Ergänzung dieser im Verfassungsrang stehenden Kompetenznorm durch die Worte "... das Datenverarbeitungsregister ...." angezeigt, sodaß der letzte Teil des zweiten Satzes des § 2 Abs. 2 Datenschutzgesetz zu lauten hätte:

"... soweit nicht durch Bundesgesetz das Datenverarbeitungsregister, die Datenschutzkommission, der Datenschutzrat oder Gerichte mit der Vollziehung betraut werden."

Im genannten Bereich würde sonst in die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich ihrer Verwaltungsorganisation eingegriffen, da in dieser ein Datenverarbeitungsregister beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, welches nach den Anordnungen des Bundeskanzlers zu führen ist (vgl. Art. I Z. 18, § 47 Abs. 1 des Entwurfes) nicht vorkommt.

./.

- 2 -

2. Hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben gemäß § 78 Abs. 1 und 2 AVG 1950 könnte anstelle der in Art. I Z. 20 des Entwurfes vorgesehenen Lösung, wonach § 78 AVG 1950 **n i c h t g e l t e n** soll, der in § 78 Abs. 1 AVG 1950 vorgezeichneten Lösung einer "Freiheit von derlei Abgaben" - wegen der Übereinstimmung mit dem System - den Vorzug gegeben werden.

3. In Art. I Z. 12 des Entwurfes dürfte es sich bei der Zitierung "des Abs. 4" in § 23 Abs. 1 um einen Schreibfehler handeln; wahrscheinlich soll auf die Verordnungsermächtigung in Abs. 5 hingewiesen werden (vgl. denselben Schreibfehler im allgemeinen Teil der Erläuterungen, S. 2, 3. Absatz, 3. Zeile).

4. Im besonderen Teil der Erläuterungen, S. 10, 2. Absatz, wird zwar der Begriff der Ermittlung, in dem eine Zweckbindung an die spätere automationsunterstützte Verarbeitung der ermittelten Daten nicht vorhanden ist, als im einfachgesetzlichen Teil des Datenschutzgesetzes irrelevant bezeichnet, dieser Begriff jedoch in Art. I. Z. 1 des Entwurfes unter § 3 Z. 5 beibehalten. Wozu eine Begriffsbildung in den allgemeinen Bestimmungen dienen soll, die im einfachgesetzlichen Teil "irrelevant" ist, ist nicht einzusehen.

5. Der Meinung im besonderen Teil der Erläuterungen, S. 16, zu Z. 8 (§ 19), dadurch werde erreicht, daß es einen "Auftraggeber wider Willen" oder einen "Auftraggeber ohne es zu wissen", nicht mehr geben könne, ist **n i c h t** beizupflichten, weil sehr wohl sein kann, was nicht sein darf. Daß es einen "Auftraggeber wider Willen" oder einen "Auftraggeber ohne es zu wissen" nicht mehr geben kann, könnte wohl nur durch eine entsprechende Definition des Auftraggebers in Art. I Z. 1 des Entwurfes (§ 3 Z. 3) erreicht werden, was jedoch, wie dem zweiten Satz der betreffenden Definition und den zugehörigen Erläuterungen im besonderen Teil (S. 6 bis S. 10) entnehmbar ist, gar nicht beabsichtigt wird.

6. Die Reihung der Definitionen in Art. I Z. 1 des Entwurfes unter § 3 Z. 5 bis 10 erscheint unzweckmäßig; bei der Definition unter Z. 9 handelt es sich um einen Überbegriff, in welchem die Begriffe unter Z. 5, 6 und 7 enthalten sind. Der Begriff unter Z. 8 hat keinen Zusammenhang damit. Es erscheine daher sinnvoller, den Überbegriff (Z. 9) voranzustellen und ihm unmittelbar die in ihm enthaltenen Begriffe (Z. 5, 6, 7) folgen zu lassen.

7. Eine Gefahr der Verwechslung bergen die Begriffe "Verarbeitung von Daten" (Art. I Z. 1, § 3 Z. 6 des Entwurfes) und "Datenverarbeitung" (Art. I. Z.1, § 3 Z. 10 des Entwurfes) in sich. Sollte sich das Fehlen eines Ausdrucks für den zuletzt genannten Begriff - wie im besonderen Teil der Erläuterungen (S. 11, 2. Absatz) ausgeführt wird - tatsächlich als "echter Mangel" herausgestellt haben, erschiene es, um Verwechslungen vorzubeugen, besser, einen Ausdruck zu verwenden, der bereits den Begriffsinhalt und damit die Unterscheidung zur "Verarbeitung von Daten" anzeigt, etwa: "Datenverwendungsschritte".

8. In Art. I Z. 1 des Entwurfes ist von dem "Beauftragten" und vom "Auftragsverhältnis" (§ 3 Z. 4 und 5) die Rede, ohne daß klar gestellt wäre, was darunter zu verstehen ist. Der definierte Begriff "Auftraggeber" gewährt keinen Aufschluß, da, wie aus § 3 Z. 3 entnehmbar, ein "Auftraggeber" auch ohne Beauftragungsverhältnis und ohne Vorhandensein eines Beauftragten vorliegt. Da der Umgangssprache kein eindeutiger Begriffsinhalt zu entnehmen ist, der im Privatrecht gebräuchliche Begriffe "Auftrag" (vgl. etwa Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts, Bd. I. 6. Aufl., S. 278/279) wohl nicht gemeint sein dürfte, sich ein Rückgriff auf diesen jedoch unter Hinweis auf die Einheit der Rechtssprache aufdrängen könnte, erscheint eine Klarstellung durch Definition, was hier unter den beiden Ausdrücken verstanden werden soll, angebracht.

- 4 -

9. Ungeklärt bleibt die Frage des Instanzenzuges gegen die Vorschreibung der Registrierungsgebühr durch Bescheid des Datenverarbeitungsregisters (Art. I Z. 14, § 24 Abs. 2 des Entwurfes). Das Datenverarbeitungsregister ist zwar nach den Anordnungen des Bundeskanzlers zu führen (Art. I Z. 18, § 47 Abs. 1 des Entwurfes), wird aber dadurch nicht zum obersten Organ. Eine funktionelle Zuständigkeit der Datenschutzkommission als Berufungsbehörde scheint zu fehlen, da es sich bei Erledigung von derartigen Berufungen wohl auch nicht um "die Erlassung von mit Eintragungen in das Datenverarbeitungsregister zusammenhängenden Bescheiden (§ 47)" (§ 36 Abs. 1 Z. 3 Datenschutzgesetz) handeln dürfte. Berufungsbehörde wäre daher wohl der Bundeskanzler; ob dies beabsichtigt ist, ist den Erläuterungen des Entwurfes nicht zu entnehmen.

10. Der Zuständigkeitskatalog in § 36 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 Datenschutzgesetz müsste der Gesetzesänderung laut Entwurf erst angepaßt werden; auch der in der Verwaltungsstrafbestimmung des § 50 Abs. 1 enthaltene Tatbestand müsste mit der neuen Terminologie und der Änderung des § 47 Abs. 4 des Gesetzes in Einklang gebracht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 23. Juli 1984

Der Präsident:

i.V.

L E I B R E C H T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

